

Zivilverteidigung, festgelegt. Das sind vor allem Aufgaben zur ökonomischen und materiell-technischen Sicherung der Landesverteidigung.

Der Nationale Verteidigungsrat setzt sich aus seinem Vorsitzenden und mindestens 12 Mitgliedern zusammen. Eines der Mitglieder wird vom Nationalen Verteidigungsrat als Sekretär eingesetzt. Der Sekretär leistet die organisatorische Arbeit zur Gewährleistung der Tätigkeit des Rates. Der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates wird von der Volkskammer gewählt. Entsprechend der führenden Rolle der Partei der Arbeiterklasse und der lebenswichtigen Bedeutung der Landesverteidigung ist der Generalsekretär des Zentralkomitees der SED Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrates.

Die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates vom Staatsrat berufen. Sowohl die Wahl des Vorsitzenden als auch die Berufung der Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates erfolgt nach der Wahl der Volkskammer und der damit verfassungsrechtlich verbundenen Neuwahl des Staatsrates. Damit ist die Tätigkeit des Nationalen Verteidigungsrates an die Wahlperiode der höchsten Volksvertretung der DDR gebunden.

9.3.2. *Die Aufgaben und Befugnisse des Nationalen Verteidigungsrates*

Im Rahmen seiner staatsrechtlichen Stellung und seiner generellen Verantwortung für die Organisation und Sicherung des Schutzes der Arbeiter-und-Bauern-Macht wurde dem Nationalen Verteidigungsrat durch Gesetze sowie durch Beschlüsse des Staatsrates eine Reihe spezifischer Aufgaben, Rechte und Pflichten übertragen.

Der Nationale Verteidigungsrat hat das Recht, die zur Durchführung des Verteidigungsgesetzes, des Wehrpflichtgesetzes⁴¹ und des Zivilverteidigungsgesetzes⁴² erforderlichen Bestimmungen zu erlassen (§ 21 Verteidigungsgesetz; § 34 Wehrpflichtgesetz; § 6 Zivilverteidigungsgesetz). Außerdem kann er weitere staatliche Organe zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen zum Verteidigungsgesetz bevollmächtigen (§ 21 Verteidigungsgesetz).

Über diese generellen Befugnisse hinaus hat der Nationale Verteidigungsrat folgende *spezielle Aufgaben*, die ihm durch Gesetze oder andere Rechtsvorschriften übertragen wurden:

Erstens: Der Nationale Verteidigungsrat ist für die Regelung der Einbeziehung von Staatenlosen, die ihren Wohnsitz in der DDR haben, in die Wehrpflicht der DDR zuständig (§ 3 Abs. 3 Wehrpflichtgesetz).

Zweitens: Der Nationale Verteidigungsrat regelt die Musterung der Wehrpflichtigen und bestimmt den Jahrgang und den Zeitpunkt der Musterung (§ 9 Abs. 3 Wehrpflichtgesetz).

41 Vgl. Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht — Wehrpflichtgesetz — vom 24.1.1962, GBl. I S. 2, i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. 6.1968, GBl. I S. 242.

42 Vgl. Gesetz über die Zivilverteidigung in der DDR — Zivilverteidigungsgesetz — vom 16. 9. 1970, GBl. I S. 289.